

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



40	GEH 96
Datum: 28. JUNI 1996	
27.966	

H. Mloszy

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Postfach 107

Bearbeiter:
Hr. Tobisch-Redl

Tel.: 0732/7071-4111
Fax: 0732/7071-4140

DVR.: 0064351

Ihr Zeichen	vom	Unser Zeichen	vom
12.950/101-III/ 2/96	13.05.96	A9-54/1-96	25.06.96

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen
für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte
Schulen erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1996 beiliegende Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beschlossen.

Darüberhinaus wurde der Beschluß für folgende Anträge gefaßt:

1. Der Gesetzesentwurf wäre mit der Maßgabe, daß die Verordnungen über die Werkmeisterprüfungen Geltung haben sollen, dahingehend zu prüfen, ob diese Verordnungen auf Grund dieses Entwurfes überhaupt noch Geltung haben können.
2. Über Antrag des Studierenden soll im Rahmen der Höchstdauer des Studiums an einer Schule für Berufstätige die freiwillige Wiederholung von Semestern möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Johannes Riedl eh.

Anlage

Zustellhinweis:
Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Handwritten Signature]

Sitzung des
Kollegiums des Landesschulrates für Oberösterreich
vom 24.6.1996

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für
Berufstätige und für andere, in Semester ge-
gliederte Schulen erlassen wird (SchUG-B)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich wird eine gesetzliche Regelung der Unterrichtsordnung an
Schulen für Berufstätige - mehr als 20 Jahre nach dem SchUG - für not-
wendig gehalten.

Zu den einzelnen Positionen:

1. Dem § 4 soll ein Punkt 4 hinzugefügt werden:

4. unter Fernunterricht das selbständige Erarbeiten von Lernin-
halten durch die Studierenden in Individualphasen sowie durch
Sozialphasen im Klassenverband.

2. § 12 Abs 1 soll lauten:

(1) Der Schulleiter hat innerhalb der ersten 2 Wochen jedes
Semesters

Begründung: Bei einem Semesterbetrieb 4 Wochen auf die Erstellung
eines definitiven Stundenplanes zu warten, erscheint
jedenfalls zu lang.

3. Dem § 15 wäre eine Verordnungsermächtigung hinzuzufügen, die eine
Aussage trifft über die Art der Schulveranstaltungen an den o.a.
Schulen.

- 2 -

4. § 19 Abs 1 1. Satz:

"... dem Bildungsstand der Studierenden ..." ist zu streichen.

Begründung: Die Anforderungen sind durch die anderen Bedingungen ausreichend festgelegt.

5. Dem § 19 ist ein Absatz 2 hinzuzufügen, der eine entsprechende Aussage macht über behinderte Studierende.

6. § 22 Abs 2 soll lauten:

(2) Läßt der Leistungsstand des Studierenden in einem Pflichtgegenstand ein "Nicht genügend" oder "unbeurteilt" erwarten, so ist dem Studierenden seitens des unterrichtenden Lehrers Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten zur Teilnahme an einem Förderunterricht (§ 14), zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 21 Abs 2, zur Ablegung eines Kolloquiums (§ 23), zum allfälligen Aufsteigen (§ 26) und zur Wiederholung (§ 28) zu geben.

Begründung: Es wird als Nachteil angesehen, daß die Beratung erst ganz am Schluß des Semesters stattfindet. Zu einem früheren Zeitpunkt kann dies für ihn sehr hilfreich sein, zumal dann noch Fördermaßnahmen einsetzen können. Dies hilft eventuell, den Zeitverlust eines Semesters zu verhindern.

7. § 23 Abs 2 lautet:

(2) Die Prüfungstermine für Kolloquien sind vom Schulleiter nach organisatorischen Gesichtspunkten anzuberaumen. Dabei sind den Kandidaten zur Auswahl drei Termine anzubieten.

Begründung: Die vorgesehene Regelung ist vom organisatorischen Standpunkt bedenklich.

8 § 23 Abs 3 lautet:

(3) Prüfer ist der den Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtende Lehrer oder bei dessen Verhinderung ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer.

Begründung: Es ist Teil der Schulkultur in diesem Lande, daß die Prüfungen vom unterrichtenden Lehrer abgenommen werden.

9. § 26 Abs 2 soll lauten:

(2) Die Nichtberechtigung zum Aufsteigen hat der Schulleiter mit Entscheidung festzustellen.

Begründung: Eine bescheidmäßige Feststellung der Nichtberechtigung zum Aufsteigen durch den Schulleiter ist wohl nicht möglich, da es demselben an der Behördenqualität mangelt.

10. § 28 letzter Satz lautet:

Eine dritte Wiederholung kann auf Ansuchen des Studierenden vom Schulleiter nach Anhören der unterrichtenden Lehrer und bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden.

Begründung: Die unterrichtenden Lehrer sind über den Leistungsstand und die Leistungsfähigkeit eines Studierenden besser informiert.

11. Dem § 29 ist ein Abs 3 hinzuzufügen:

(3) Pflichtgegenstände, die im zu überspringenden Semester nach dem Lehrplan abgeschlossen werden, sind durch Kolloquien abzuprüfen bzw. durch Zeugnisse nachzuweisen.

Begründung: Sonst Widerspruch zu § 27 Abs 1, der eine positive Beurteilung aller Pflichtgegenstände der gesamten Ausbildung fordert.

12. § 34 Abs 2:

(2) Die Qualität der mündlichen Prüfung könnte durch die Beschränkung auf zwei Prüfer leiden. Eine Ausweitung auf drei Prüfer wird daher beantragt.

13. § 35 Abs 1 ist um die Ziffer 3 zu ergänzen:

3. Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeit dürfen im vorvorletzten Semester begonnen werden.

Begründung: Aus zeitlichen Gründen muß mit der Fachbereichsarbeit im 7. Semester begonnen werden. Dieser Zeitplan hat sich bei der derzeit gültigen Reifeprüfungsvorschrift bewährt.

14. § 35 Abs 3 lautet:

(3) Der Landesschulrat hat im Einvernehmen mit dem Schulleiter ... die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

Begründung: Die Prüfungspläne für die Reifeprüfung sind für das ganze Bundesland gemeinsam zu erstellen.

15. § 35 Abs 4 1. Satz lautet:

(4) In bis zu 2 Prüfungsgebieten kann die mündliche Prüfung vor den Hauptprüfungen abgelegt werden (vorgezogene mündliche Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden.

Begründung: Wird diese Änderung nicht vorgenommen, ist es nicht möglich, aus Psychologie und Philosophie sowie Religion eine vorgezogene mündliche Teilprüfung abzulegen.

16. Dem § 35 ist ein Abs 5 hinzuzufügen:

(5) Die vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung ist im Haupttermin des Semesters abzulegen, in dem der betreffende Pflichtgegenstand lehrplanmäßig abgeschlossen wird. Eine negativ beurteilte vorgezogene mündliche Teilprüfung der Reifeprüfung kann nicht wiederholt werden.

Begründung: Dieser in den Erläuterungen (S. 36) angeführte wichtige Hinweis sollte unbedingt im Gesetz stehen und entspricht den derzeit geltenden Vorschriften. Fehlt dieser Passus im Gesetz, so führt dies zu einem organisatorischen und finanziellen Mehraufwand an den Schulen. Schließen Studierende z.B. Geographie im zweiten Semester ab, so können sie

- a) am Ende des zweiten Semesters
- b) zu jedem beliebigen Haupttermin der darauffolgenden Semester (5 verschiedene Termine) zur Reifeprüfung antreten.

Treten aus einer Klasse z.B. fünf Studierende an, dann kann sich jeder von ihnen einen anderen Prüfungstermin aussuchen und jedesmal muß dann dieselbe Prüfungskommission zu einem anderen Termin für einen Kandidaten zusammentreten.

17. § 39 Abs 2 Ziffer 7 hat zu lauten:

7. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

Begründung: Die Unterschriften aller Kommissionsmitglieder sind ein unnötiger bürokratischer Aufwand.

18. § 42 Abs 1 ist offenbar mißverständlich formuliert und ließe den Schluß zu, daß es an den Schulen für Berufstätige keine Externistenprüfungskommissionen geben könne.

19. § 45 Abs 1 Ziffer 2:

Das Wort "Anstalt" ist zu streichen.

20. § 52:

Der Text ist als Abs 1 zu setzen, wobei der Klammerausdruck "insbesondere auch bei Fernunterricht" zu entfallen hat.

21. Dem § 52 ist ein Abs 2 hinzuzufügen:

(2) Fernstudienkoordinatoren haben die allgemeine Organisation des Fernstudiums durchzuführen. Sie haben die Fernstudierenden in allgemeinen Studienangelegenheiten zu betreuen, die pädagogische Arbeit unter Bedachtnahme auf besondere Situationen der Fernstudierenden zu koordinieren. Weiters haben sie die Evaluation und Weiterentwicklung des Fernstudiums in verantwortlicher Form durchzuführen. An welchen Schulformen Fernstudienkoordinatoren zu bestellen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben und die Zahl an Fernstudierenden festzulegen. Die Bestellung obliegt dem Schulleiter.

Begründung: Nachdem an sechs von acht Standorten des AHS für Berufstätige das Fernstudium bereits erprobt wird (inkl. Fernstudienkoordinator), ist für die Überführung der Schulversuche in das Regelschulsystem die Funktion eines Fernstudienkoordinators verbindlich vorzusehen.

Im Hinblick auf den umfangreichen Aufgabenbereich und die besondere Verantwortung des Fernstudienkoordinators ist eine entsprechende Anrechnung dieser Tätigkeit vorzusehen.

22. § 54 Abs 3:

Es fehlt der Hinweis, daß Lehrer berechtigt sind, die Einberufung einer Lehrerkonferenz zu verlangen.

23. § 54 Abs 4 hat zu lauten:

(4) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Studierenden ein Mitentscheidungsrecht zusteht, ist dieses Recht von den Vertretern der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 58) durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben.

Begründung: In Analogie zu den Bestimmungen des SchUG § 57 muß auch erwachsenen Studierenden dieses Recht eingeräumt werden.

24. § 54: Abs 4 wird Abs 5

25. § 58 Abs 2 soll lauten:

(2) insbesondere die Beratung und Entscheidung über Durchführung von das Schulleben.....

26. § 62 Abs 1 soll lauten:

(1) Die begründete Berufung ist schriftlich,.....

27. § 71 hat zu lauten:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 67 der Bundesminister für Finanzen ... betraut.

Begründung: Fehlerhaftes Zitat.